

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 10. Februar 2012, Vereinigte Douaneagenten/Kommission (T-32/11), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2010) 6754 def. der Kommission vom 1. Oktober 2010, mit dem festgestellt wird, dass die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt und ihr Erlass in einem Einzelfall (REC 02/09) nicht gerechtfertigt ist, teilweise abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Vereinigte Douaneagenten BV trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Februar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Benidorm — Spanien) — Concepción Maestre García/Centros Comerciales Carrefour SA**

(Rechtssache C-194/12) (<sup>1</sup>)

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — Vom Unternehmen festgelegter Jahresurlaub, der mit einer Fehlzeit wegen Krankheit zusammenfällt — Recht auf Inanspruchnahme des Jahresurlaubs zu einer anderen Zeit — Finanzielle Vergütung für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub)

(2013/C 108/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social de Benidorm

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Concepción Maestre García

Beklagte: Centros Comerciales Carrefour SA

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Social de Benidorm — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Anspruch auf bezahlten Jahres-

urlaub — Arbeitnehmer, der sich während des vom Unternehmen festgelegten Jahresurlaubs im Krankheitsurlaub befindet — Recht des Arbeitnehmers auf Inanspruchnahme des Urlaubs zu einer anderen Zeit

**Tenor**

1. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist in dem Sinne auszulegen, dass er einer Auslegung der nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Arbeitnehmer, der sich während eines im Urlaubsplan des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, einseitig festgelegten Jahresurlaubs in Krankheitsurlaub befindet, nicht das Recht hat, nach Beendigung des Krankheitsurlaubs seinen Jahresurlaub zu einem anderen — gegebenenfalls außerhalb des entsprechenden Bezugszeitraums liegenden — Zeitpunkt als dem ursprünglich festgelegten zu nehmen, wenn dem mit der Produktion oder Organisation des Unternehmens zusammenhängende Gründe entgegenstehen.
2. Art. 7 der Richtlinie 2003/88 ist in dem Sinne auszulegen, dass er einer Auslegung der nationalen Regelung entgegensteht, nach der während der Dauer eines Arbeitsvertrags Jahresurlaub im Sinne von Abs. 1 der genannten Bestimmung, den der Arbeitnehmer aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit nicht in Anspruch nehmen konnte, durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 227 vom 28.7.2012.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juni 2012 von Petrus Kerstens gegen den Beschluss des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 23. März 2012 in der Rechtssache T-498/09 P-DEP, Petrus Kerstens/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-304/12 P)

(2013/C 108/22)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Petrus Kerstens (Prozessbevollmächtigter: C. Mourato, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 7. Februar 2013 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Kerstens seine eigenen Kosten auferlegt.